

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen der Höchstgerichte zu den Themen Verfolgungsschäden sowie Halten und Parken für Kraftfahrzeuge von Paketdienstanbietern.

Verfolgungsschäden

Ein Polizeibeamter stoppte um 3:15 Uhr einen Pkw-Fahrer wegen auffälligen Fahrverhaltens. Als der Beamte die Fahrertür des angehaltenen Wagens öffnen wollte, beschleunigte der Lenker seinen Pkw, sodass sich der Polizist gerade noch mit einem Sprung zur Seite in Sicherheit bringen konnte. Es kam zu einer Verfolgungsjagd mit mehrmaligen Überholvorgängen und einem Wendemanöver des flüchtenden Fahrers, der schließlich auf das Betriebsgelände eines Gärtnereibetriebs fuhr, wo er sein Fahrzeug auf der Auffahrtsrampe zu einer Lagerhalle abstellte, aus dem Auto sprang und in Richtung einer Stützmauer davonrannte. Der Polizeibeamte, der den Streifenwagen etwa zwei Meter hinter dem Auto des flüchtigen Lenkers angehalten hatte, lief ihm nach. An allen Fahrzeugen, auch einem weiteren, angeforderten Streifenwagen, waren die Scheinwerfer eingeschaltet, ansonsten war auf dem Betriebsgelände keine Beleuchtung vorhanden. An der Stützmauer waren beim Hallentor mehrere Müllcontainer so aufgestellt, dass zwischen der Ecke der Halle und den Müllcontainern ein etwa ein Meter breiter Zwischenraum verblieb, durch den der Lenker lief. Er und auch der ihn verfolgende Polizeibeamte gerieten dabei in die Dunkelheit, weil nur der Bereich vor dem Hallentor durch die Fahrzeugscheinwerfer ausgeleuchtet war. Der Polizist konnte den Flüchtenden noch sehen, nahm jedoch infolge des schlagartigen Wechsels von



OGH: Die Verfolgung eines alkoholisierten Lenkers liegt im öffentlichen Interesse und rechtfertigt die damit verbundenen Gefahren – insbesondere wegen der Wiederholungsgefahr, die bei alkoholisiertem Lenken gegeben ist.

Hell zu Dunkel nicht wahr, dass er auf die ungesicherte Stützmauer zulief, die an dieser Stelle knapp zwei Meter zur Fahrbahn abfiel. Er stürzte auf die Fahrbahn und zog sich schwere Verletzungen zu. In der Folge wurde der Lenker wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt verurteilt. Er war stark alkoholisiert gewesen und aus Angst vor dem Verlust des Führerscheins geflüchtet. Die Lagerhalle der Gärtnerei wurde 1987 baubehördlich genehmigt und die Stützmauer war damals bereits vorhanden. Die Auffahrtsrampe diente nicht als Zufahrt für Kunden oder Lieferanten. Zum Zeitpunkt des Vorfalls im Februar war der Gärtnereibetrieb geschlossen. Der Polizeibeamte beehrte vom Pkw-Lenker als Erstbeklagten und dem Inhaber der Gärtnerei als Zweitbeklagten rund 15.000 Euro an Schmerzensgeld und Verdienstentgang sowie die Feststellung der Haftung für zukünftige Schäden. Das Erstgericht gab unter Abweisung von 10 Prozent des

Schmerzensgeldbegehrens dem gegen den Pkw-Fahrer gerichteten Klagebegehren statt. Das gegen den Gärtnereibetrieb gerichtete Begehren wurde hingegen zur Gänze abgewiesen. Das Berufungsgericht änderte das Urteil geringfügig zu Lasten des Klägers ab. Der Berufung des Polizeibeamten gegen die Abweisung des gegen den Gärtnereibetrieb gerichteten Klagebegehrens gab das Berufungsgericht nicht Folge. Der Pkw-Lenker und der Polizeibeamte erhoben Revision.

Zur Revision des alkoholisierten Lenkers sprach der OGH aus, dass sich die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens darauf gründe, dass er durch seine Flucht eine eminente Gefahrenlage für den Polizeibeamten verursacht habe. Nach dem von der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz wäre er verpflichtet gewesen, diese Gefahrenlage wieder zu beseitigen (8 Ob 3/87). „Dieses Verhalten konnte nur in der alsbaldigen Aufgabe seines

Fluchtversuchs bestehen, wozu er jederzeit in der Lage gewesen wäre“, sprach der OGH aus. Solange er die durch seine Flucht geschaffene Gefahrenlage aufrechterhielt, habe er seine dem Schutz des Verfolgers dienende Rechtspflicht verletzt.

Der OGH zum Argument des Lenkers, die Verfolgungsjagd mit dem Streifenwagen sei nicht gerechtfertigt gewesen, da er lediglich der Aufforderung zum Anhalten nicht Folge geleistet habe: „Dem ist entgegenzuhalten, dass der Polizeibeamte schon aufgrund des auffälligen Fahrverhaltens hinreichende Gründe für die Annahme einer Alkoholisierung haben konnte.“ Insbesondere wegen der Wiederholungsgefahr, die bei alkoholisiertem Lenken gegeben sei, liege die Verfolgung eines alkoholisierten Kraftfahrzeuglenkers, der auch noch versucht, sich seiner Anhaltung durch Davonlaufen zu entziehen, im öffentlichen Interesse und rechtfertige die damit verbundenen Gefahren. Nur wenn das Interesse am Unterbleiben der sich aus dem Nacheilen ergebenden Gefahren höher wäre als das Interesse am Erreichen des Zwecks der Verfolgung, wäre eine Rechtfertigung zu verneinen. Der flüchtige Lenker habe auch damit rechnen müssen, verfolgt zu werden, habe er doch durch sein Weglaufen seine Verfolgung geradezu herausgefordert. Ihm hätte bewusst sein müssen, dass er eine erhöhte Verletzungsgefahr für den Kläger geschaffen habe, indem er in einen dunklen Bereich geflüchtet sei. „Er hat demnach für die nicht atypischen nachteiligen

Auswirkungen seines Verhaltens einzustehen“, erkannte der OGH. Nicht erforderlich sei es, dass er den tatsächlich eingetretenen Verletzungserfolg voraussehen konnte oder vorausgesehen hat. Ein Mitverschulden eines Geschädigten im Sinn der Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten ist stets nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. In diesem Zusammenhang war auch der vom Lenker angewendete „Verfolgungsexzess“ zu verneinen: „Die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts, dass auch der dringende Alkoholisierungsverdacht eine Verfolgung zu Fuß jedenfalls angemessen erscheinen ließ, ist vertretbar.“ Die Auffassung des Berufungsgerichts, infolge der gebotenen Eile sei dem Polizisten nicht als Sorgfaltswidrigkeit zurechenbar, dass er bei der Verfolgung nicht die – zuvor von seinem Kollegen benutzte und daher nicht griffbereit im Streifenwagen liegende – Stabtaschenlampe verwendet habe, bildete keine Fehlbeurteilung; ebenso nicht die Ansicht des Berufungsgerichts, infolge der gegebenen Umstände, insbesondere des schlagartigen Wechsels von Hell und Dunkel, sei dem Kläger auch sonst keine Verletzung der Sorgfaltspflicht in eigenen Belangen vorwerfbar.

Zur Revision des Polizeibeamten betreffend den Gärtnereihinhaber verwies der OGH auf die herrschende Judikatur, dass derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder bestehen lässt, die notwendigen und ihm zumutbaren Vorkehrungen treffen müsse, um eine Schädigung anderer nach Tunlichkeit abzuwenden. Diese Verkehrssicherungspflicht entfällt auch nicht dadurch, dass jemand unbefugt in einen fremden Bereich eingedrungen



Post- und Paketzusteller sind bei der Zustellung und Abholung von Postsendungen von Halte- und Parkverboten ausgenommen, wenn es der Betriebseinsatz erfordert und der übrige Verkehr nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

gen ist: „Besteht die Möglichkeit, dass Personen versehentlich in den Gefahrenbereich gelangen oder dass Kinder und andere Personen, die nicht die nötige Einsichtsfähigkeit haben, um sich selbst vor Schaden zu bewahren, gefährdet werden, oder besteht eine ganz unerwartete oder große Gefährdung, so kann eine Interessenabwägung ergeben, dass der Inhaber der Gefahrenquelle dennoch zumutbare Maßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen zu ergreifen hat (4 Ob 280/00f)“, meinte der OGH.

Die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht verpflichtet allerdings nur bei Verschulden zum Schadenersatz. Die Vorinstanzen gingen davon aus, die Möglichkeit der Verletzung von Rechtsgütern Dritter durch eine nächtliche Verfolgungsjagd sei für den Gärtnereibetreiber objektiv nicht erkennbar gewesen. Diese Ansicht stand mit der Rechtsprechung in Einklang, die Sorgfaltspflicht dürfe nicht überspannt werden, weil ansonsten in Wahrheit eine vom Verschulden losgelöste Haftung begründet würde. Beide Revisionen wurden daher zurückgewiesen.

OGH 10Ob55/11b,
30.8.2011

Ausnahmen vom Halte- und Parkverbot für Paketdienstanbieter

Ein Paketzusteller erhielt eine Geldstrafe von 59 Euro, weil er seinen Pkw-Kombi von 10.32 Uhr bis 10.40 Uhr im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „ausgenommen Fahrzeuge zum Aus- und Einsteigen“ abgestellt hatte.

Der Zusteller rechtfertigte sich damit, dass er das Kraftfahrzeug im Auftrag eines Transportunternehmens gelenkt habe, das für verschiedene Auftraggeber Transportaufträge übernehme. Er habe ein Paket für einen Kurierdienst zu liefern gehabt. Da er eine Paketzustellung durchgeführt habe, finde das Halte- und Parkverbot im Sinne des § 26a Abs. 4 StVO keine Anwendung.

Die Behörde hielt entgegen, der Beschwerdeführer habe keine Zustellung im Auftrag eines Postdienstes durchgeführt. Es handle sich um ein Güterbeförderungsunternehmen und nicht um einen Postdienst im Sinne des Postgesetzes. Tatsächlich handle es sich nur um einen klassischen Botendienst, einen „Expressbo-

ten“. Das Fahrzeug sei auch nicht bloß zum Aus- oder Einsteigen abgestellt gewesen. Der Beschwerdeführer habe vom rechtswidrigen Abstellen gewusst und hätte ohne nähere Prüfung bzw. Nachfrage nicht auf die Ausnahmebestimmung vertrauen dürfen.

Der Paketzusteller führte in seiner Rechtsrüge aus, die Behörde hätte nur geprüft, ob er das Fahrzeug im Auftrag eines „Postdienstanbieters“ gelenkt habe, ohne zu berücksichtigen, dass unter die genannte Ausnahmebestimmung auch Paketdienstanbieter fielen. Der Kurierdienst sei ein solcher Paketdienstanbieter.

Der Verwaltungsgerichtshof gab dem Paketzusteller recht. Die Behörde habe sich zu Unrecht ausschließlich mit dem Begriff des Postdienstanbieters auseinandergesetzt, ohne auch die übrigen im § 26a Abs. 4 StVO genannten Dienstanbieter, insbesondere den Paketdienstanbieter, als in Frage kommendes Tatbestandselement für eine Ausnahme vom Halte- und Parkverbot ins Auge zu fassen.

Der Verwaltungsgerichtshof erkannte: „Es steht unbestritten fest, dass der Beschwerdeführer ein Paket zugestellt hat, das im Auftrag eines klassischen Botendienstes vom Auftraggeber zum Empfänger gebracht wurde, wobei der Beschwerdeführer als Beauftragter eines weiteren Transportunternehmens sein Fahrzeug abgestellt hat.“ Die Behörde hätte prüfen müssen, ob der Kurierdienst Paketdienstanbieterin im Sinne des Gesetzes ist und der Beschwerdeführer die Zustellung im Auftrag vornahm und ob das zugestellte Paket eine Postsendung ist. Der Bescheid wurde daher aufgehoben.

VwGH 16.9.2011,
2010/02/0147

Valerie Kraus